

## Satzung

### der Großgemeinde St.Kilian über die Festlegungen der Grenzen und die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet Gemarkung Breitenbach, Flur 10, Flurstücke 32/1, 37/1, 39, 43/1, 44 und 46/1 – „Hirtengrund“

---

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kap. XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. I, S. 885, 1122) wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat am 05.05.1994 und mit Genehmigung der Höheren Bauaufsichtsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Gemarkung Breitenbach, Flur 10, Flurstücke 32/1, 37/1, 39, 43/1, 44 und 46/1 – **Hirtengrund** – erlassen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigelegte Karte ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Das durch die Satzung erfasste Gebiet ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes bis einschließlich Flurstück 44 als Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) ausgewiesen. Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll diese Ausweisung um das Flurstück 32/1, 37/1, 39, 43/1, 44 und 46/1 erweitert werden.
- (2) Die vorhandene Bebauung besteht ausschließlich aus Wohngebäuden und endet derzeit auf den Flurstücken 32/2 bzw. 40/1.  
Das Gebiet hat den Charakter einer Splittersiedlung.

#### § 3 Bauweise

Im Geltungsbereich der Satzung sind zugelassen:

- Wohngebäude.
- Dachform: Satteldach
- Anzahl der Vollgeschosse: 2

#### § 4 Gestalterische Hinweise

- (1) Die neuen Gebäude sind gestalterisch der vorhandenen Bebauung anzupassen.
- (2) Die Forderungen der Naturschutzbehörde werden anerkannt und sind zu erfüllen.

## § 5 Erschließungslast

Die Erschließung des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches wird in einem Erschließungsvertrag geregelt.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Verfahrensvermerk:

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange und Bürger sind mit Schreiben vom 06.05.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
2. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Abwägung am 24.01.1995 bestätigt. Die Satzung wurde entsprechend der erteilten Hinweise überarbeitet.  
Beschluß-Nr.: 215/01/95
3. Die Genehmigung der Satzung wird auf der Grundlage des § 246a Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.d.F. Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I, S. 466) und des § 4 Abs. 2a des Bau-Maßnahmegesetzes i.d.F. vom 28.04.93 (BGBl. I, S. 622) erteilt.  
**Az.: 210-4628-HBN-048-„Hirtengrund“-21/95**
4. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erlau, den 23.02.1995




Büttner  
Bürgermeister



VORVERKÄUFUNG  
verboten.

Gemarkung Breitenbach  
Flur 70  
"Hirtengrund"

-  vorhandene Gebäude
-  Abrundungsgebiet
-  geplantes Vorhaben

